

0415 Bescheinigungen zum Vorkaufsrecht gemäß §§ 24 folgende Baugesetzbuch 2012 bis 2023 und Anzahl der Antragseingänge 2023 nach Monaten

Jahr	Anzahl der Bescheinigungen	Monat/Jahr 2023	Anzahl der Antragseingänge
S 1	S 2	S 3	S 4
2012	1.234	Januar	70
2013	1.115	Februar	51
2014	1.076	März	68
2015	1.160	April	58
2016	1.121	Mai	83
2017	1.063	Juni	70
2018	1.156	Juli	67
2019	1.079	August	61
2020	1.128	September	70
2021	1.047	Oktober	57
2022	828	November	77
2023	796	Dezember	64

Quelle: Stadt Oldenburg - Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung

Rechtsgrundlage für Bescheinigungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht sind die §§ 24 folgende Baugesetzbuch (BauGB). Ein Vorkaufsrecht kann nach § 24 (Allgemeines Vorkaufsrecht), nach § 25 (Besonderes Vorkaufsrecht) und nach § 27a (Ausübung des Vorkaufsrechts zugunsten Dritter) für die Stadt bestehen.

Zweck dieses gemeindlichen Vorkaufsrechtes ist es, der Stadt die Möglichkeit zu geben, vorrangig die Grundstücksflächen zu erwerben, die notwendig sind, um die dem Wohl der Allgemeinheit dienenden öffentlichen Aufgaben zu erfüllen (zum Beispiel Erschließungsanlagen). Bei jedem Grundstücksverkauf in der Stadt Oldenburg ist zu prüfen, ob ein Vorkaufsrecht für die Stadt besteht. Gegebenenfalls ist zu entscheiden, ob die Stadt dieses Grundstück oder Teile davon erwerben soll. Erst wenn die Stadt auf die Ausübung ihres Vorkaufsrechtes verzichtet hat, kann das Grundstück anderweitig rechtswirksam verkauft werden.